

82. Darf nach Erlass eines Beschlusses, durch welchen die Verhandlung der Klage und einer zur Aufrechnung geltend gemachten Gegenforderung in getrennten Prozessen angeordnet ist, über den Grund der Gegenforderung vorab erkannt werden?

C.P.D. § 136 Abs. 2. § 276 Abs. 1 a. F., § 145 Abs. 3. § 304 Abs. 1 n. F.

VII. Civilsenat. Urtr. v. 12. April 1901 i. S. v. A. (Kl.) w. v. F. (Bekl.). Rep. VII. 51/01.

I. Landgericht Ronitz i. Wpr.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klage war auf Erstattung einer vom Kläger im Auftrage des Beklagten für diesen geleisteten Zahlung gerichtet. Der Beklagte machte einen Schadensersatzanspruch im Wege der Aufrechnung geltend. Nachdem durch Beschluß vom 2. November 1898 Verhandlung des Klagenanspruches und der Gegenforderung des Beklagten in getrennten Prozessen angeordnet war, ist der Beklagte durch Urteil von demselben Tage nach dem Klagantrage verurteilt. Er hat zur Verhandlung über den Gegenanspruch geladen. Nach weiterer Verhandlung ist durch Urteil vom 11. Juli 1900 dahin erkannt, daß das Urteil vom 2. November 1898 aufrecht erhalten wird. Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Durch Urteil des Berufungsgerichtes vom 20. Dezember 1900 ist das Urteil der ersten Instanz dahin geändert, daß die Gegenforderung des Beklagten ihrem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt ist. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision erscheint als zulässig. Für die Anwendbarkeit des Abs. 2 des § 304 C.P.D. genügt es, daß der Wille des Be-

rufungsrichters dahin gerichtet ist, über den Grund eines Anspruches vorab zu erkennen, also ein unter den § 304 fallendes Urteil zu erlassen. Ob die Voraussetzungen für ein solches vorhanden waren, berührt die Frage der Zulässigkeit der Revision gegen das Urteil nicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 420, Bd. 8 S. 363; Jurist. Wochenschr. von 1894 S. 196 Nr. 12.

Auch als begründet stellt das Rechtsmittel sich dar. Die Vorschrift im Abs. 1 des § 304, laut deren, wenn ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist, das Gericht über den Grund vorab entscheiden kann, gilt für den durch Klage oder Widerklage geltend gemachten Anspruch, nicht für Einreden, speciell auch nicht für die Aufrechnungseinrede. Durch die Aufrechnung mit einer Gegenforderung wird das Erlöschen des Klaganspruches herbeigeführt; die Aufrechnung gehört zu den Tilgungsgründen der Obligation, wirkt also insofern nach Art der Zahlung, Hingabe an Zahlungsstatt u. Nach Erhebung der Aufrechnungseinrede wird es sogar so angesehen, als wäre das Erlöschen der beiden Forderungen bereits mit dem Augenblicke eingetreten, seit welchem sie in einer zur Aufrechnung berechtigenden Weise einander gegenüber standen (§§ 300. 301 A.L.R. I. 16). Ein Urteil über die Kompensationseinrede als solche kann nur in Anwendung des § 303 C.P.D., nach welchem die Entscheidung über ein zu dieser reifes einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel durch Zwischenurteil erfolgen darf, erlassen werden. Gegen ein solches Urteil findet ein Rechtsmittel nicht statt. Dasselbe hat außerdem zur Voraussetzung, daß die Einrede in vollem Umfange, also auch hinsichtlich des Betrages zur Entscheidung reif ist, denn nur in dieser Gestalt hat sie den Charakter eines selbständigen Verteidigungsmittels.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 420, Bd. 12 S. 362; Jurist. Wochenschr. von 1897 S. 323 Nr. 6.

Im vorliegenden Falle hat der Beklagte die Ersatzforderung, welche in der behaupteten Höhe über die Klageforderung hinausgeht, auch zu dem überschießenden Betrage nicht durch Widerklage geltend gemacht, sondern lediglich in Höhe der einander deckenden Beträge zur Verteidigung gegen die Klage mit dem Antrage auf deren Abweisung benutzt.

Dadurch, daß die Verhandlung des Klaganspruches und der

Gegenforderung zu getrennten Prozessen angeordnet war, wird am Ergebnisse nichts geändert. Schon nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung in ihrer ursprünglichen Fassung blieb ungeachtet eines solchen Beschlusses der Aufrechnung ihre Eigenschaft als Verteidigungsmittel gewahrt; der Rechtsstreit war nicht ohne Berücksichtigung der Aufrechnungseinrede als solcher zu erledigen. In dem Beschlusse der vereinigten Civilsenate vom 10. April 1893,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 1,

ist ausgesprochen, die Abtrennung der Kompensationseinrede habe nicht den Zweck und die Wirkung, die Einrede aus dem Rechtsstreite hinauszutreiben und den Rechtsstreit ohne Berücksichtigung derselben definitiv zu erledigen, sondern es handele sich in dem zweiten über die Einrede ergehenden Urteile, wie in dem ersten, die Klageforderung zusprechenden Urteile, immer noch um die Klage. Gegenstand der zweiten Entscheidung könne nur die Frage sein, ob die Klageforderung durch Aufrechnung getilgt sei, also immer nur die Einrede als solche, nicht die vom Beklagten geltend gemachte Forderung schlechthin. Es heißt in dem Beschlusse weiter, das die Klageforderung zusprechende Urteil sei als ein den Rechtsstreit endgültig entscheidendes nicht anzusehen und unterliege der Abänderung, wenn die Einrede nachträglich für begründet erklärt werde, wodurch der Charakter jenes Urtheiles als eines Endurtheiles sich nicht unwesentlich modifiziere, ohne daß es dadurch zu einem reinen Zwischenurteile werde. — Umso mehr muß dies nach Maßgabe der Vorschriften gelten, durch welche die Zivilprozessordnung in ihrer jetzt geltenden Fassung (§ 145 Abs. 3. § 302) die prozessuale Behandlung der Aufrechnungseinrede geregelt hat. Diese schließen schon durch ihren Wortlaut jeden Zweifel daran aus, daß der genannten Einrede auch nach Anordnung getrennter Verhandlung die Eigenschaft eines bloßen Verteidigungsmittels erhalten bleibt.“